

bereiches übertragen ist und der hierfür die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse besitzt und ausübt.

ARTIKEL 80 Indem der Minister verpflichtet ist, stets von seiner Verantwortung für die *gesamte* Tätigkeit des Ministerrates auszugehen, sichert die Verfassung auch für die Führungstätigkeit der zentralen Organe konsequent das Prinzip der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht. Die Verantwortung des Ministers für die Leitung seines Aufgabengebietes ist unmittelbar mit seiner Verantwortung als Mitglied des Kollektivs des Ministerrates verschmolzen. Das bezieht sich sowohl auf die kollektiven Entscheidungen und ihre Vorbereitung als auch auf die Verwirklichung der Entscheidungen und alle Leitungsmaßnahmen, die der Minister selbst für den ihm anvertrauten Bereich trifft.

Das Kernproblem dieser Verantwortung besteht darin, daß der Minister in seiner gesamten Leitungstätigkeit immer von den gesamtstaatlichen Interessen ausgehen muß. Er ist verpflichtet, im Kollektiv des Ministerrates an der Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben verantwortlich mitzuwirken und ständig dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des Ministerrates exakt und termingerecht verwirklicht werden. Da die unmittelbare Umsetzung der Entscheidungen des Ministerrates zu einem wesentlichen Teil über die planende, leitende und organisierende Tätigkeit seiner zentralen Organe erfolgt, ist die Effektivität der Maßnahmen der zentralen Organe wiederum in erster Linie davon abhängig, daß sie stets vom gesamtstaatlichen Interesse ausgehen und darauf abzielen, die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft voll für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems zu nutzen und höchste Ergebnisse für die sozialistische Entwicklung zu erreichen. Die Verantwortung des Ministers für die Leitung seines Aufgabengebietes ist folglich dadurch gekennzeichnet, den ihm anvertrauten Bereich entsprechend dem gesamtgesellschaftlichen Interesse zu leiten und zu entwickeln. Die Verantwortung des Ministers umfaßt daher auch die Rechtspflicht zur Koordinierung und zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit anderen Staatsorganen, die genaue Beachtung der vielfältigen Verflechtungen seines Bereiches mit den anderen Bereichen und Zweigen sowie den Territorien und die ständige Berechnung aller Maßnahmen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt. Die verfassungsrechtlich festgelegte Verantwortung des Ministers ist Ausdruck der auf dem demokratischen Zentralismus beruhenden kollektiven Führungstätig-